

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetrieb Heime des Landkreises Lörrach

Aufgrund des § 3 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) i. V. m. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeverordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 02.05.2020 (GBl. S. 259, 260) hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 24.03.2021 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die folgende

Änderungssatzung

beschlossen.

1. Neufassung von § 11 Abs. 1

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.“

2. Neufassung von § 11 Abs. 2

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Betriebsausschuss sowie der Betriebsleitung werden gemäß nachstehenden Wertgrenzen zur dauernden Erledigung übertragen:

	Ausschuss	Betriebs- leitung
a) Der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, im Einzelfall bis zu	unbegrenzt	250.000 €
b) Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten bis zu	1.000.000 €	250.000 €

	Ausschuss	Betriebs- leitung
c) Die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %, höchstens aber überschritten wird um	250.000 €	50.000 €
d) Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO im Einzelfall von bis zu	250.000 €	50.000 €
e) Die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von bis zu	50.000 €	5.000 €
f) Die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO	unbegrenzt	
g) Der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall bis zu	100.000 €	20.000 €
h) Die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises im Einzelfall bis zu	500.000 €	50.000 €
i) Die Stundung von Beträgen, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt werden, bis zu	500.000 €	50.000 €
j) Die Stundung von Beträgen bis zu 6 Monaten im Betrag		unbegrenzt
k) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleich kommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. von § 88 Abs. 3 GemO im Einzelfall bis zu	500.000 €	100.000 €
l) Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu	500.000 €	50.000 €
m) Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme bis zu	500.000 €	120.000 €
n) Das Führen von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert bis zu	500.000 €	50.000 €
o) oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises bis zu beträgt.	100.000 €	25.000 €

	Ausschuss	Betriebs- leitung
p) Die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen, ausgenommen Zweckverbände gem. § 34 Abs. 2 Ziff. 15 LKrO, mit einem Mitgliedsbeitrag jährlich im Einzelfall bis zu	2.500 €	
q) Die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu	100.000 €	
r) Die Entscheidung über außer- oder übertarifliche Leistungen für Beschäftigte und Beamte im Einzelfall bis zu jährlich	12.000 €	6.000 €

3. Regelung des Inkrafttretens

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lörrach, den 24.03.2021

Marion Dammann

Landrätin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.